

BStGer SK.2017.14a vom 26. Oktober 2017

Bundesstrafgericht, 2017-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2017.14a

FR: TPF SK.2017.14a du 26 octobre 2017

IT: TPF SK.2017.14a del 26 ottobre 2017

Regeste

Entschädigung der Privatklägerschaft

Erwägungen

E. 1

A. wird verpflichtet, der B. AG eine Parteientschädigung von Fr. 12'000.– zu bezahlen.

E. 2

Dieser Entscheid ersetzt Dispositiv-Ziffer 8 der Vereinigungs-, Teileinstellungsverfügung und des Strafbefehls der Bundesanwaltschaft vom 20. Februar 2017 im Verfahren SV.16.1898.

E. 3

Für diesen Entscheid werden keine Kosten erhoben. Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber

Zustellung an: - Bundesanwaltschaft - Rechtsanwalt Hanspeter Strickler (Rechtsvertreter der B. AG) - Rechtsanwalt Andreas Landtwing (Verteidiger von A.)

- 3 - Rechtsmittelbelehrung

Das Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es das Urteil mündlich begründet und nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren ausspricht (Art. 82 Abs. 1 StPO). Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen nach der Zustellung des Dispositivs verlangt (Art. 82 Abs. 2 StPO).

Gegen verfahrensabschliessende Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, innert 30 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Ausfertigung Beschwerde eingelegt werden (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG).

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und b BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Auf eine schriftliche Begründung des Urteils wurde gemäss Art. 82 Abs. 1 StPO verzichtet.

Versand: 26. Oktober 2017

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.